

5. der frühere Schiffsofdat Adolf de Wilben aus Scheveningen (Königreich der Niederlande), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 17. Februar d. Js.;
 6. der Weber Joseph Köhler aus Freudenberg bei Reichenberg in Böhmen, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle,
 7. der Schloßergehülfe Joseph Förker aus Gablonz in Böhmen, geboren 1845, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Erregung ruhestörender Lärms,
 8. der Handarbeiter Anton Ertel aus Nemes (Kreis Leitmeritz in Böhmen), geboren 1820, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, zu 6 bis 8 durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom resp. 20. Februar, 11. März und 15. Mai d. Js.;
 9. der Harmonikspieler Joseph Liska, gebürtig aus Nedweßy (Kreis Königgrätz in Böhmen), ortsangehörig zu Semil (Kreis Gittichin, daselbst), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22. Mai d. Js.;
 10. die Dienstmagd Emilie André, geboren am 6. Januar 1855 zu Gelles (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy,
 11. der Holzpergolber Carl Trajus, geboren am 20. Dezember 1858 zu St. Dié (Departement der Vogesen in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 10 wegen gewerbemäßiger Unzucht, zu 11 wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 29. Mai d. Js.;
 12. die Tagelöhnerin, Wittwe von Jean Claude Jacquet, Theresie geborne Kallemand, geboren und ortsangehörig zu Tillot bei Remiremont (Departement der Vogesen in Frankreich), 53 Jahre alt,
 13. der Dienstknecht Johann Niedecker, gebürtig aus Uetzingen in der Schweiz, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 13 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 13. und 28. Mai d. Js.
- aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. M ü n z - B e f e n .

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875.

Zum Vollzuge des Artikels 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen erlassen: